



(Nachdruck sämtlicher Original-Beiträge verboten.)

Die Mißernte der Jahre 1816 und 1829 und der daraus hervorgegangene große Nothstand auf dem hohen Westerwald.

Von Th. Schüler.

Fast unerträgliche Not und Entbehrung, wie wir sie in den letzten Kriegsjahren kennen lernten, stellte die Genügsamkeit der Bewohner des hohen Westerwaldes in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zweimal auf eine harte Probe. Nach vorausgegangenen langjährigen Kriegsbeschwerden wurde ganz Nassau im Jahre 1816 infolge von Gewittern mit Hagelschlägen und darauf einsetzender anhaltender Kälte und rauher Witterung von einer allgemeinen Mißernte heimgesucht. In Voraussicht des kommenden machte die herzogliche Landesregierung bereits am 9. Juli den Amtsvorstehern die Überwachung der Mäher, Mehlhändler und Bäcker zur strengsten Pflicht, damit Fälschungen und gefegwidriges Vermischen des Mehls und die Herstellung ungenießbaren Brotes vermieden werde. Der Brotpreis stieg gegen Herbst hin auf 6 bis 7 Kreuzer das Pfund, eine bis dahin nicht gekannte und für Unbemittelte schwer erschwingliche Höhe. Zur Unterstützung und Berathung der Nothleidenden bildeten sich in den Ämtern Armenkommissionen, in den Städten Frauenvereine zur Herstellung und Verteilung von Suppen. Die Landesregierung tat ihr möglichstes, um durch öffentliche Arbeiten den Arbeitslosen im Winter Verdienst zu verschaffen und durch Verteilung von Saatfrüchten aus Domanialspeichern im Frühjahr 1817 zur Bestellung der Felder zu ermuntern. Als dann aber die Witterung ein abermaliges Mißjahr besorgen ließ und die angrenzenden Länder die Ausfuhr von Lebensmitteln sperrten, machten sich, wie in unserer Zeit, Mangel und Gewinnucht breit. Aufkäufer erschienen allerwärts, um für Brotgetreide die unerhörtesten Preise zu zahlen. In kurzer Zeit war der Preis für das Malter Roggen von 26 auf 40 Gulden und der für das Pfund Brot von 6 auf 10 Kreuzer „hinaufgeschwibelt“. Dadurch sah sich die Regierung veranlaßt, den freien Handel mit Getreide zu verbieten, die im Lande vorhandenen Vorräte festzustellen und den Verkauf nur an Selbstverbraucher in kleinen Quantitäten gegen Erlaubnisheine der Behörden, mit denen sich der Verkäufer ausweisen mußte, zuzulassen. Das Bierbrauen und Branntweinbrennen untersagte sie bei hoher Strafe, und für den Verkauf von Mehl und Brot setzte sie Höchstpreise fest, nach denen der Zentner Korn nicht über 13 Gulden, der Zentner Gerste nicht über 12 Gulden und das vierpfündige Roggenbrot in der Lahngegend nicht über 26, in der Mainnggend nicht über 28 Kreuzer verkauft werden durfte.

Eine Regierungskommission unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten Jbell bemühte sich, die im Lande vorhandenen Getreidemengen zu rationieren und den Mehrbedarf bis zur Ernte durch Ankäufe im Ausland zu sichern. Zur Erlangung einheitlicher Maßnahmen ordnete sie für den 16. und 17. Mai 1817 Beamten-Konferenzen in Wiesbaden, Limburg und Renne-rod an und stellte darauf fest, daß im ganzen Herzogtum Nassau noch 49 010 Mainzer Malter Korn, 13 891 Malter Weizen, 44 610 Malter Gerste, 55 077 Malter Hafer und 55 815 Malter Kartoffeln vorhanden waren. Dagegen waren mit eigenem Vorrat nicht versehen 177 788 Personen. Für jede dieser Personen bis zur Ernte 50 Pfund gerechnet, waren demnach noch

8 889 400 Pfund nötig. An verkäuflicher Badfrucht (Korn und Gerste; Weizenbrot bezeichnete man als Luxus) befanden sich jedoch im Lande nur 2 537 044 Pfund, aus den Domanialsvorräten konnten 1 219 175 Pfund abgegeben werden, so daß 5 133 181 Pfund oder rund 51 332 Zentner fehlten. Nach vielfachen Bemühungen gelang es der Kommission, in Mainz und Karlsruhe noch 13 782 Zentner Korn und 12 520 Zentner Gerste zum Preise von 337 026 Gulden, einschließlich der auf 9100 Gulden berechneten Transport- und Nebenkosten, zu erwerben.

Um diejenigen Personen mit Brot zu versorgen, die keine Frucht besaßen und sie zum Selbstbaden zu kaufen nicht in der Lage waren, wurden den Ämtern wöchentlich 3600 Zentner Frucht zur Verfügung gestellt, die von den Mählern in den Renteien gegen Zahlung des Tarpreises abgeholt und den Bäckern mit öffentlichen Läden als Mehl zugeführt werden mußten. Solcher ärmeren Personen fanden sich im Amt Marienberg 5750; in 27 Gemeinden gab es deren je über 100, es zählte Erbach 106, Alertshen 199, Langenhahn 129, Eichenstruth 110, Willingen 233, Schönberg 129, Harbt 126, Unnau 162, Höhn 335, Liebenscheid 319, Büdingen 107, Stodhausen mit Jilsfurth 104, Dreisbach 198, Hahn 117, Kadenberg 139, Langenbach 150, Marienberg 267, Fahl und Rithausen 147, Todtenberg mit Lothum 108, Hof 446, Böhnfeld 105, Bellingen 111, Weisenberg 134, Ollingen 166, Bretthausen 196, Stein und Neukirch 369, Rogenhahn 137. Da im ganzen Amt Marienberg nur 8 Bäcker mit öffentlichen Läden existierten, nämlich 4 zu Marienberg und je einer in Höhn, Rogenhahn, Unnau und Hof, waren viele Bewohner jener Orte gezwungen, ihren Brotbedarf in Hachenburg, Westerburg, Hadamar, Runkel oder Weilburg zu decken. Als aber Ende Mai die Bäcker dieser Orte kein Brot mehr an Leute eines anderen Amtes verabsorgten, wurden die wenigen Bäcker des Amtes Marienberg so überlaufen, daß wiederholt Brotmangel eintrat und Unruhen entstanden. Der Amtmann bat, die Wochenration von 30 Zentnern Frucht auf 60 zu erhöhen und berichtete im Juli, daß er auch hiermit nicht auskomme, sondern mindestens 80 Zentner wöchentlich benötige, um die Hungernden zu befriedigen. Schon nach weiteren drei Tagen gibt er das Wochenbedürfnis zu 120 Zentner an, weil es auch für die bemittelteren Einwohner täglich schwieriger werde, sich im benachbarten Amt Hachenburg Frucht zu kaufen und alle Kartoffelvorräte aufgezehrt seien. Die Regierung gab ihm anheim, die Hafervorräte mitzubenußen, für die ärmere Bevölkerung ein Brot aus Roggen-, Gersten- und Hafermehl herstellen zu lassen und den Preis von 7 Kreuzern für ein Pfund Schrotbrot entsprechend zu ermäßigen.

In dieser Zeit der höchsten Not bestimmten die guten Ernteausichten die preussische Regierung in den Rheinländern zur Aufhebung der Lebensmittelsperre, so daß der Amtmann zu Marienberg am 29. Juli berichten konnte, der starke Andrang zu den Bäckereien lasse nach, weil seit acht Tagen sehr vieles Brot in Karren und Wagen aus dem Preussischen geholt werde, wo es gegen die inländische Tage etwas wohlfeiler sei,

War man somit der augenblicklichen Sorge wegen der drohenden Ernährungsbeschwerden auch enthoben, so blieb der Notstand für die Westerwaldbewohner nach wie vor ein großer. Bei ihnen waren zu der Missernte in Frucht und Kartoffeln infolge der anhaltenden Feuchtigkeit und des Futtermangels Viehseuchen gekommen, die einen Teil ihres Viehbestandes hinwegrafften. Aber gerade die Viehzucht, der Verkauf von Vieh und der aus der Haltung desselben gewonnenen Produkte waren es, die nicht nur die Einnahmen zur Bezahlung von Abgaben und zur Anschaffung der nötigsten hauswirtschaftlichen Bedürfnisse, sondern auch zur Aufbesserung der karglichen Nahrung für die heranwachsende Jugend bringen mußten. Solchen, denen die unentbehrliche Milchkuh fehlte, boten gewissenlose Viehhändler ihre Hilfe an. Und, so absurd dies auch klingen mag, sie unterschieden Borgkäufe und Leihkäufe. Die ersteren waren die auf Abzahlung gekauften, die dem Händler wieder zufielen, wenn die ausbedungenen Abzahlungen und Zinsen nicht pünktlich entrichtet wurden, die letzteren waren die gegen einen hohen Jahreszins geliehenen, von denen das erste Kalb dem Entleiher gehörte, jedes weitere aber mit dem Verleiher geteilt werden mußte. Für eine Kuh im Werte von 50—60 Gulden waren da mitunter 9—10 Preussische Taler an Jahreszins zu zahlen. Kam der Entleiher mit diesem in Rückstand oder war die Lehnzeit abgelaufen, dann holte der Händler seine Kuh wieder ab, wenn sich der Landmann nicht zu noch höheren Vergütungen verstand und Sicherheiten in seinem kleinen Besitztum bot. Der Viehwucher nahm damals so überhand, daß viele der notleidenden Familien vom Staate mit Lehnvieh oder kleinen Geldsummen unterstützt werden mußten.

Aber in dem einen wie in dem anderen Falle bürdete sich der Betroffene eine Schuldenlast auf, von der er sich bei dem anfangs der 1820er Jahre eingetretenen Unwert aller gewonnenen Produkte und der daraus folgenden Geldarmut nicht mehr befreien konnte. So entschuldigte ein Einwohner von Möhrendorf 1824 sein Unvermögen, die aufgelaufenen Zinsen für das ihm im Jahre 1817 bewilligte Darlehen von 130 Gulden aufzubringen, mit der auch ihn schwer betroffenen Missernte und Viehseuche der Jahre 1816 und 1817, mit Krankheiten in der Familie und der geldlosen Zeit. Damals empfahl die Landesregierung dem Rezepturbeamten, die größte Rücksicht bei Aufkündigung entliehener Posten walten zu lassen, weil die Übernahme der Unterpfänder vielfach keinen genügenden Ersatz für die Forderung böten und dem verarmten Landmann oft zum Nachteil und gänzlichen Ruin gereichten; er habe besonders zwischen Zahlungsunfähigkeit und bösem Willen zu unterscheiden und eine Deckung der Forderung durch Wegnahme von Mobilien zu versuchen, bevor er zur Pfändung von Immobilien schreite. Hierauf antwortete der Beamte, es hätten im letzten Herbst (1824) die Schultheissen für aufgelaufene Steuern und Zinsen eine Menge Vieh gepfändet gehabt, auf das jedoch auf dem Gemündener Markte kein einziges Gebot abgegeben worden sei; aus Freude darüber hätten die dabei gewesenen Eigentümer des Viehes ihre wenigen letzten Kreuzer Zehrgeld vertrunken. Auch der Rezepturbeamte in Hachenburg, wo die Verhältnisse viel günstiger als in den Ämtern Marienberg und Rennerod lagen, berichtete 1824 an die Landesregierung, er widme der Verbringung der sich mehrenden Rückstände alle Aufmerksamkeit, doch sei „bei der herrschenden Armut und dem beispiellosen Unwert der Naturalien als der einzigen Ressource des Landmanns“ ein befriedigendes Resultat nicht zu erhoffen. Um die Unmöglichkeit der Verbringung ausstehender Zinsen zu beweisen, zählte 1827 der Rezepturbeamte in Rennerod eine Anzahl kleiner Existenzen in Mittelhofen auf, die fast nichts mehr ihr eigen nannten. Eine Familie von vier Personen besaß etwas über vier Morgen Acker und Wiesen im Werte von 180 Gulden, ein Haus mit Scheune im Werte von 300 Gulden und eine gepfändete Kuh; darauf lasteten 472 Gulden Schulden. Eine zweite Familie von sechs Personen, die etwa 2½ Morgen Acker und Wiesen im Werte von 100 Gulden sowie Haus und Scheune im Werte von 120 Gulden besaß, war überschuldet. Die dritte Familie mit einem zu 500 Gulden geschätzten Landgut, einem Häuschen zu 130 Gulden, einem Hausrat zu 6 Gulden und einer gepfändeten Kuh war mit 850 Gulden Schulden belastet. Das Vermögen einer weiteren vierköpfigen Familie bestand aus 7 Morgen Acker und Wiesen, geschätzt zu 280 Gulden, aus Haus mit Scheune zu 500 Gulden und aus Mobilien zu 10 Gulden, also aus 790 Gulden, denen 750 Gulden Schulden gegenüberstanden: sie bebaute ihr Land mit zwei geborgten Kühen und einem von der Gemeinde gepfändeten Pferd. Eine andere Familie von sechs Köpfen ernährte sich auf einem Landstük von 2½ Morgen, der zu 100 Gulden bewertet war, der Wert von Haus und Scheune wird zu 600 Gulden, der ihrer Mobilien

zu 6 Gulden, die Höhe ihrer Schulden aber zu 760 Gulden angegeben; auch sie bewirtschaftete ihren Besitz mit einer gepfändeten Kuh und einem geborgten Pferd. In ähnlicher Notlage sahen sich noch mehrere andere Familien, von deren Aufzählung hier abgesehen sein mag.

Nicht viel besser lagen die Verhältnisse in anderen Orten. In Möhnbach beispielsweise erklärte sich 1825 ein Familienvater außerstande, die auf 30 Gulden aufgelaufenen Zinsen eines Darlehens von 200 Gulden abzutragen. Bei der Versteigerung seiner Unterpfänder fand sich niemand, der auf dieselben bot; sie wurden deshalb dem Verleiher zugeschiedt, der sich vergeblich bemühte, einen Pächter für dieselben zu finden und froh sein mußte, daß sich der Schuldner bereit erklärte, sie zu übernehmen. Bei Bestellung der Felder mit Winterfrucht wollte er jährlich ein Malter und eine Meste Korn, bei Bestellung mit Sommerfrucht ein Malter und eine Meste Gerste, im Brachjahr jedoch nichts abgeben. Der Normalpreis für ein Malter Korn betrug im März 1826 8 Gulden, der für ein Malter Gerste 5¼ Gulden. Erbarmungswürdig waren auch die Verhältnisse eines Landwirts in Rennerod, der 12 Morgen Land, ein Häuschen und zwei Rindchen besaß, darauf aber 1000 Gulden Schulden hatte und sein Land mit zwei geborgten Ochsen bearbeitete; als er im Herbst 1826 31¼ Gulden rückständige Zinsen entrichten sollte, klagte er, sein altes Pferd habe 1825 ein Bein gebrochen, im April 1826 sei seine einzige Kuh beim Kalben freiert, er habe weder Bad- noch Saatfrucht und keinen Tropfen Milch für seine fünf Kinder im Alter unter sieben Jahren. Man erließ ihm 15 Gulden der Zinsen unter der Bedingung, daß er 16½ Gulden alsbald bezahle. Da er aber nur 7 Gulden aufbringen konnte, hielt man sich an seinen beiden Rindchen im Werte von 10 Gulden schadlos.

Daß diese Einzelfälle nur eine Auslese aus der großen Zahl der Unbemittelten darstellen und die Verarmung eine allgemeine war, läßt ein Bericht des Amts Rennerod vom Jahre 1825 erkennen, nach welchem die dortige Amtskommission seit 1817 39 Familien mit Lehnkäufen unterstützte, die zusammen nur 188 Morgen besaßen, darauf aber 8346 Gulden schuldeten.

Noch unter den Heimtuchungen der Jahre 1816/17 leidend, traf die Westerwaldbewohner neues Ungemach. 1828 brach in mehreren Orten die Lungensäule unter dem Vieh aus, und 1829 verbreitete sich von Willingen aus die sogenannte Egelkrankheit unter dem Vieh, nachdem infolge anhaltender Kälte viele Felder zu spät oder gar nicht bestellt worden waren und das wenige Getreide und Futter verdorben war.

Am meisten litten unter den Umläufen der Witterung im Amt Marienberg die Gemeinden: Liebenheid, Weisenberg, Löhnfeld, Stein-Neukirch, Bretthausen, Willingen, Hof, Pfuhl, Bach, Stodhausen, Hölshausen und Fehle; im Amt Rennerod: Salzburg, Rister, Möhrendorf, Weigandshain, Stromberg, Rehn, Ober- und Niederroßbach, Zehnhausen, Neustadt und Emmenrichshain; im Amt Herborn: Hohenrot, Heisterberg und Waldaubach — alles Orte, die 1600—2000 Fuß über dem Meerespiegel, also in der Region der Wolken liegen.

(Schluß folgt.)

623

Ardeck.

Von W. Wist.

Am Ausgang des Kartales, etwa 3 Kilometer von Diez entfernt, steht auf einem nach dem Kartale steil abfallenden Felsen bei dem Dorfe Holzheim eine heute noch wohlerhaltene Burgruine: die Ardeck.

Sie ist ein Bruchsteinbau von Basalt, mit Bogen und Gewölben von Schiefer, in unregelmäßig länglicher Grundform erbaut. Heute noch sind die Umfassungsmauern wie der aus drei Südwestecke herauspringende Bergfried größtenteils erhalten. An den Enden der östlichen Schmalseiten erheben sich ein runder und ein sechseckiger Eckturm, die beide halb zerstört sind. Neben diesem, in einem einspringenden Winkel, sitzt das spitzbogige Tor, über dem eine Fehnase angebracht ist, eine Vorrichtung, mittels deren der eindringende Feind mit flüssigem Blei überschüttet wurde. An der Nordseite der Burg im Innern 4 große Spitzbogenblenden, in welchen, unregelmäßig verteilt, Fenster lagen; neben dem Bergfried im Hofe ein Keller mit rundbogigen Tonnengewölben.

Errichtet wurde die Burg von dem Grafen Adolph von Nassau-Dillenburg im Jahre 1395. In der „Limburger Chronik“ findet sich darüber folgendes: „1395, Mai 30. bis Juni 5. in den geziden vurgefchrieben, in der pingestwochen, da

flug grebe Ailt (Graf Adolp) zu Dize wurde zu Nassauwe eine nuwe burg uf die Arde (Ar) nit verre (fern) von Limpurg unde di ist genant Arbede. Auch so hatte zuvornit me dan vur virhondert jaren (mehr denn vor vierhundert Jahren) eine burg alda gelegen, unde was doch daz nimanne indenlich (und war das niemand erinnlich) also lange zit was daz gewest, unde hatten daz die lude (Leute) gehort von iren aldern. Unde sand man auch alda graben unde sache von einer alden burg, daz man daz wol prufete."

Daz vor Jahrhundertten eine alte Burg auf dem Platz der Arbed stand, kann nicht durch Urkunden belegt werden, eher darf man die auf Grund mündlicher Überlieferungen gemachten Angaben des Chronikschreibers als wahr ansehen. Auch in "Deutschen Chroniken und anderen Geschichtsbüchern des Mittelalters" findet sich folgende Niederschrift: „1248. Item, als die herren abgezogen waren, ein iglicher of sin schloß, du zogen die von Limpurg uf und brochen Ardenbera abe inne den gront, das nun von nuwes genant ist Arbed, gelegen boven Frien-Diez da uf an dide schade geschach."

Adelige von Diez scheinen schon im 12. Jahrhundert Lehensherren von Arbed gewesen zu sein; so wird Balthar, Freiherr von Diez schon 1130 als Herr zu Arbed genannt; weiter findet sich dabei die Angabe: heirathet hielda von Ardenberg, jetzt Arbed genannt. Eine diese Angabe bestätigende Urkunde ist nicht vorhanden. Es folgen: Johann, Freiherr von Diez, Herr zu Arbed 1159; Lubertus, Freiherr zu Diez, Herr zu Arbed 1197; Werner, Freiherr zu Diez, Herr zu Arbed 1258; Werner, Freiherr zu Diez, der alte Ritter, Herr zu Arbed, Erbmarischall der Grafschaft Diez, Burgmann zu Diez, Limburg, Camberg etc. 1374. Vorstehende Angaben, „Humbrecht's höchste Zierde Deutschlands" entnommen, sind nicht durch schriftliche Überlieferungen bestätigt, doch dürfte der Verfasser — sein Werk ist 1787 herausgegeben — seine Angaben wohl nicht aus der Luft gegriffen, sondern auf Grund ihm bekannter Urkunden, die inzwischen abhanden kamen, gemacht haben.

Geschichtliche Tatsache ist es, daß Dietrich von Diez im Jahre 1467 vom Grafen Adolph von Nassau-Dillenburg die nassauischen Teile von Burg und Schloß Arbed zu Lehen erhält und zum Erbmarischall der Grafschaft ernannt wird. Der Lehenbrief vom 8. August 1467 lautet: „Ich, Dietherich von Dieze, tue kund, bekenne mit diesem brieve das ich empfangen habe vom dem Edlen und Wohlgeborenen Herrn meinem gnädigsten Jundherr, Jundherr Johann, Grauw zu Nassau, zu Wanden (Schloß der Grafen von Dranien-Nassau im Großherzogtum Luxemburg) und Diez, herr zu Breda etc. die nachbeschriebenen Lehen nach Inhalt eines briefs ich von seiner gnaden hab, also lautet: Wir Johann Grauwe zu Nassau, Wanden und zu Diez, herr zu Breda etc. Thun kund wann Dietherich herr von Diez Unser hinderlaß (Lehen) und liebe getreuer Uns fleißigen gebeten hat, Ihnen zu geben Unser theill an der burgt und schloß Arbed mit den Zubehörungen, die hernach geschrieben stehen, die den Herren der Grafschaft von Diez stammen Jar fallend nemlich Holzes und Fischerei als es von alters gehalten ist zum Schloß Arbed. Item fallen sieben Gulden geldes aus diesen nachbeschriebenen Dörfern zu Niederneisen, zu Flacht, zu Holzheim und zu Heuchelheim-Heuchelheim zu Wechergeld. (Heuchelheim, ein im dreißigjährigen Krieg verbranntes Dorf, das mit Holzheim ein Heimgereide bildete. Heimgereide = der dem Gemeinwesen zugehörige Bezirk, im Gegensatz zum eigenen, zum Privatbesitz der Bauern und des Adels.) Item drey morgen Weingart bei dem Schloße gelegen. Item den Weidenhans und den garten unden am Schloß gelegen, der darzu gehört. So haben wir seine fleißige bitte angesehen auch von sonderlicher gunst und gnaden haben wir Im Unser theill an dem vorgenannten Schloße mit vorgenanntem Zubehörde, soviel und fern wir daß zu thun haben und uns zusetzet, gegeben und geben Im (ihm) in Kraft dieses briefs Als des darvorgenannten Dietherich und nach ihm seinen Manlehen Erben solliches wie vor geschrieben stehet von Uns und Unsern Erben Nun fortan zu rechten Mannslehen haben, behalten und tragen sollen Uns und Unsern Erben Grauwen zu Diez verbündlich mit treuen Huldeneid und Diensten uns alles das zu thun, das getreuer Mann Ihrem rechten Herren von sollicher Lehen wegen schuldig sein, zu thun, gleich uns der vorgenannte Dietherich Irzundt darüber gelobt und zu Gott und den Heiligen geschworen hatt. Des in Uhrkund geben wir ihm diesen brief mit Unserm anhangenden Secret Siegel in abwesen Unseres anderen Siegels befestigt uff den Samstag 8. im August Monat Im Jar unseres Herrn Tausend vierhundert Sieben und sechzig."

Am 10. März 1487 belehnt Gottfried, Herr zu Eppstein und Ringenberg, Graf zu Diez, den Otto von Diez, den Jungen, für sich und seine Brüder, Dietrich den Alten, Dietrich

den Jungen und Emmerich, mit dem von ihrem verstorbenen Vater innegehabten Lehen, nämlich dem Eppsteinischen Teile — durch Erbschaft dem Grafen Gottfried von Eppstein zugefallen — an der Burg Arbed mit Zubehör (Niederneisen, Flacht, Holzheim, Heuchelheim) „item dem von dem Kloster Dirstein erlaufften und nun befreite Hofe zu Arbed und dem Burgliß zu Diez". — Dirstein, ein Nonnenkloster, Benediktiner Ordens, auf dessen Boden das heutige Dranienstein aufgebaut wurde; heute erinnert daran noch die Flurbezeichnung „Dirsteiner Au". — 1489 am 26. August reserviert Otto von Diez, des verstorbenen Dietrich Sohn, sich und seine Brüder (s. v.) dem Landgrafen Wilhelm zu Hessen über Belehnung gemäß dem eingerückten Lehenbriefe mit dem Teil und Schloße Arbed und Zubehör zu Arbed (s. v.) wie sie ihr verstorbenen Vater Dietrich von Diez von des Landgrafen Ahnherrn, Graf Philipp zu Ragenelnbogen und Diez innegehabt, zu Mannslehen.

Von Gottfried IX. von Eppstein erwarb Philipp zu Ragenelnbogen 1453 die Hälfte dessen Anteils an der Grafschaft Diez (es war die Hälfte derselben) — mit diesem Teile auch Arbed — durch Kauf. Nach Erlöschen des Ragenelnbogischen Mannesstammes fiel dessen Viertel von der Grafschaft Diez an Hessen, wurde 1557 durch Ragenelnbogischen Vertrag an Nassau-Dillenburg abgetreten.

Es werden weiter genannt als Erbmarischall der Grafschaft Diez und als Herren von Arbed: Dietrich von Diez, der Alte 1510; am 22. April 1622 wird von Johann Heinrich von Diez bevollmächtigt zur Lehensempfangnis Johann von und zu der Heß 1655 wird Adam Friedrich Achatius von Diez als Erbmarischall der Grafschaft genannt.

Von 1578 bis 1584 waren Arbed und andere Heiratsgüter Objekt eines Rechtsstreites zwischen Hans Andres von Klingelbach und Wilhelm von Langenbach, Beschwäger, contra Godfried von Nassau. Zur Burg Arbed gehörte ein bedeutendes Hofgut (s. Dirstein), die benachbarten Dörfer mußten eine Fruchtabgabe dahin liefern, die Probsteigülte genannt war.

Die Gefälle der fundierten Burkapelle zog Emmerich von Diez 1562 an sich. Im Jahre 1627 stand Arbed noch in voller Wehre und wurde vom Ausschuh besetzt. Dann verfiel die Burg dem Schicksal alles Irdischen; sie sank in Trümmer. In den Dörfern der Umgebung von Burg Arbed hat sich eine Sage von ihr erhalten, die in der Spielmannschen Fassung hier Platz finden möge: „Zur Adventszeit im Jahre 1750 ging ein Schuster aus Diez, als es dunkel war, durch das Aartal heimwärts. Da erhob sich plötzlich ein Sturm; ein feuriger Wagen, mit vornehmen Herren besetzt, fuhr daher und die nahmen den Schuster zu sich. In wildem Säusen ging es durch die Luft nach Arbed, wo statt der alten Burg ein neues schönes Schloß stand. Hier wurde der Mann in einen glänzenden Saal geführt, in dem lauter Ritter und Damen zu Tische saßen. Aber keiner sprach ein Wort; es herrschte Totenstille. Vor Schreden fiel der Schuster in Ohnmacht. Als er aber wieder zu sich kam, war es Morgen und er saß auf den Trümmern der alten Burg." Die ganze Geschichte wird aber der Mann wohl im Rausche und im Traume erlebt haben.

645

Gerichtliche Vorladung aus der Zeit vor 200 Jahren.

(Mitgeteilt von W. Groß, Dietdorf.)

Unweit des mit grotesken Felsentrümmern übersäten Malbergs im nassauischen Westerwald, der alten Versamlungs- und Gerichtsstätte des Engersgaues, liegt das Dörflein Döhingen (jetzt Ober- und Nieder-Döhingen) und etwa eine halbe Wegstunde nordwestlich das Kirchdorf Helferskirchen. Zwischen beiden Dörfern war 1717 ein heftiger Streit wegen Wald- und Weidgangerechtigkeit ausgebrochen, der von dem trierischen Gerichte zu Montabaur zugunsten der Döhinger entschieden worden. Gegen den Bescheid hatte die unterliegende Partei bei dem trierischen Hofgerichte zu Coblenz als oberste Instanz Einspruch erhoben. In den Prozessen ist u. a. auch die den Döhingern zugestellte Vorladung enthalten, deren Mitteilung manchen Leser von „Alt-Nassau" interessieren dürfte. Sie lautet wörtlich:

„Von Gottes Gnaden Wir Franz Ludwig Erz-Bischoff zu Trier, des heiligen Römischen Reichs durch Gallien und des Königreich Arelaten Erz-Kanzler und Churfürst, Administrator des Hoch-Meisterthumbs in Preussen, Meister Teutischen Ordens

in Teutsch- und Welschen Landen, Bischoff zu Worms und Preßlau, Probst und Herr zu Elwangen, Administrator zu Brühl, Pfalz-Gravé bey Rhein, in Bayern, zu Glich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Neurs, Coadjutor des hohen Erzstifts Maynz, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, Freudenthal und Eulenberg usw., Heischen und laden die Gemeinde Dellingen von Gerichts-, Recht- und Obrigkeit wegen hiemit, daß Ihr auf den 8ten Tag nach Verkündigung dieses, dafern derselbe ein Gerichts-Tag seyn wird, sonst den nächsten darnach, welcher Euch hierzu peremptorie angelegt wird, Morgens zu rechtlicher Tages-Zeit in unserer Churfürstlichen Hoffrichterey allhier bey der Florins Kirchen auffm Mark gelegen, vor unseres Churfürstlichen Hoff-Gerichts Directoren, Räthen und Assessoren selbst oder durch genugamben Bevollmächtigten erscheinet gestalt in Appellations-Sachen von einen den 28ten nächsthin verwichenen Monathß Juny an unserem Gericht zu Monthabaur Euch zu gutem und wieder die Appellantes ergangenen Decret an Uns und unser Churfürstlichen Hoff-Gericht begehren, gebührend zu antworten und zu handelen, darauff der Sachen und allen ihren Gerichts-Tagen bis zu der End Urtheil einschließlich aufzuwarten. Ihr erscheinet und thuet dem also oder nicht, so wird bestoweniger nicht auff des gehorsamen Theils anrufen hierin rechtlicher Ordnung nach verfahren und darzu anders nicht dann an des Gerichts-Haus Pforten durch unsere geschworenen Boten, wie gewöhnlich ist, geruffen werden.

Demnach gebiethen und befehlen Wir Richtern voriger Instanz und Euch Appellanten bey dem Gehorsam, Ahd und Pflichten, womit uns ihr zugethan, darzu einer Pön von 50 Goldgulden in Gold, Uns halb in unsere Churfürstl. Cammer, und die andere Halbscheid denen Appellanten im Ungehorsams-Fall unnachlässig zu bezahlen, und wollen, daß ihr sämtlich in dieser Sachen still stehet, darum ferners nicht verfaret, noch auff einige Weiß attentiret: Imgleichen die vor euch in dieser Sachen ergangene Acta sammt ewern Rationibus decidendi auff deren Appellanten ziemliche Kosten schriftlich und verschlossen extradiret.

Geben in unserer Statt Coblenz unter unser Churfürstl. Hoff-Gerichts hiervorgebrachtem Insiegel den 8ten July 1717.

Ex Mandato

Stab, des Churfürstl. Hoffgerichts Secretarius.



Altnassauer Allerlei.

W. W. In dem zur Niedergrafschaft Katzenelnbogen gehörenden Dorfe Laufensfelden waren mehrere „der gnädigen Herrschaft“ gehörende Hofgüter, die in der Regel auf lange Zeitbauer an Dorfbewohner verpachtet wurden; sie wurden in Erbleihe gegeben. Nachstehend ein Erbleihebrieft aus dem Jahre 1627: Des Durchlauchtigen Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen, Landgrauen zu Hessen, Grafen zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain und Ridda xx., Rat und Oberamptmann der Niedergrafschaft Katzenelnbogen xx. Ich Johann Wolf von Weitelshausen, genannt Schrautenbach, Ritter, Röm. Kais. May. Cammerer, thun Kunth und bekennen, kraft dieses, daß ich befehl hochgedachtes Meines Gnädigen Fürsten und Herrn, ich mit Sr. Fürstlichen Gnaden Hof zu Laufensfelden, der kleine Hof genannt, Johannes Hofmann und Anna seiner ehelichen Hausfrauens und ihren rechtmäßigen Erben zur Erbleihe belehnt habe. Und belehne sie hiermit und in kraft dieses also und dergestalt, daß sie solchen Hof mit all seiner Zugehörung in gutem Bau und Besserung halten, darvon nichts versetzen, verkaufen oder verwüsten noch von Andern denselben zu schmälern und verringern gestatten. Sondern, da solches von jemand wahrgenommen würde, dasselbige verhüten und es an gebührenden Orten anzeigen. Und soll gedachter Johannes Hofmann oder seine Erben, welcher unter denen diesen Hof inne haben wird, Alle und jedes Jahr besonders auf S. Martins-tag zwölf Malter ein Simmer Korn und zwölf Säd Habern, alles Mainzer Raas guter reiner Frucht 3. Sr. Fürstl. Gnaden Schloß und Kellerei Hoenstein liefern und entrichten. Da er aber mit Entrichtung des Pfachtß säumig würde, auf den Fall hat er zu rechtem Unterpfand gelegt eine wiesen in der Hiedebach term. oben zu Bartel Werten, unden zu Gerhardt Schneider. Noch die oberste Wiese in der Hüttenbach term. oben zu Westen erben von Kedenrod unden Andreß On. (?) und Herrn Wiese. sint diese andern Pfänder vom Gericht acht-hundert Gulden geschetzt, deren Hochgedachter Mein gnädiger

Fürst und Herr und Sr. Fürstl. Gnaden Beamten sich kundbarlichen Schadens und Nachteils zu erheben haben. Alles sonder Gefährden. Dessen zu Urkund habe ich diesen Brief mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem angeborenen Adeligen Insiegels besiegelt. Gegeben auf Schloß Rheinfels am Tag Cacedia Petri 1627.

W. W. Alte Mühle. Einen interessanten Einblick in das Mülereigewerbe früherer Zeit erhalten wir durch die Aufzeichnung eines Lager-Stück- und Steuerbuchs der Gemeinde Laufensfelden aus dem Jahre 1787. In dem Dorfe befanden sich vier Mühlen, „woran aber hiesige Gemeinde nicht gebannt, sondern jedem Einwohner freysethet, seine Früchte Klein machen zu lassen, wo er will.“ Zwei dieser vier Mühlen lagen an der Aar, zwei am Dörsbach. Über den Geschäftsbetrieb einer am Dörsbach liegenden Mühle wird folgendes berichtet:

Johann George Bernhard besitz gegenwärtig die $\frac{1}{4}$ Stunde weit unterhalb des Dorfes an der Kedenrother Grenze gelegene und mit einem Oberschlägtigen Mahl- und Dehlgang versehene so genannte Schellhorns Mühle Erb- und eigenthümlich und wird selbige von dem Dörsbach getrieben. Hat aber eben wohl wegen der Unständigen Mahlkinder (Kunden) an Getraide sowohl als auch an Waßer oft Mangell und daß also seine Mahlgäste, weil er sie Sommerszeit bei großer Dürre und im Winter bey strenger Kälte nicht nach Verlangen fördern kann, ihre Früchte in Auswärtigen Mühlen bringen und Mahlen lassen müssen. Wenn es nun dem Müller an hinlänglichem Waßer und Getreide nicht fehle, so kann derselbe binnen 24 Stunden 3 Malter, Mainzer Raas, an allerhand Mahl- und Schrotfrüchte Klein machen.

Es hat also derselbe nach einem darüber formierten Anschlag Jährlich durchschlägig würdlich zu mahlen 393 Mtr. Davon bekommt Er den $\frac{1}{10}$ theil Malter und 1 Kumpf Kleyen zu Lohn, thut 24 Mtr. 2 S. 1 Kumpf Das Malter Molterfrucht zu 3 fl und den Kumpf Kleyen zu $\frac{1}{2}$ fl. angeschlagen

Facit . . . 85 fl. 58 fr. $\frac{1}{2}$ Mtr.

Hierzu kommt noch vor Gerst und

Saferchälten 4 fl.

89 fl. 58 fr. $\frac{1}{2}$ Mtr.

Hiervon gehet ab und wird gutgethan

1. 4 Malter $\frac{1}{3}$ Kumpf Korn à 3 fl. thut 12 fl. 15 fr.

2. 1 Puhn à 3 alb. 10 fr.

3. Vor Bau- und Reparationskosten 22 fl. 36 fr.

4. Die Unterhaltung des Pferdes, womit er die zu mahlen- und zu schrotende Früchte abholen und das Mehl und Geschrotten wieder wegbringen muß 20 fl.

Summa Abgang . . . 55 fl. 1 fr. $\frac{1}{2}$ Mtr.

Bleibt also reiner Verdienst . . . 34 fl. 57 fr. $\frac{1}{2}$ Mtr.

Diese thun edictmäßig. . . . 19 Mchsth. 13 alb. $\frac{4}{5}$ Mtr.

Und an Steuer-Capital . . . 115 Mchsth. 1 alb. 9 Mtr.

Von dem Dehlgang rechnet der Müller, was Er jährlich würdlich zu schlagen habe, 30 Malter und bekommt davon pro Malter 8 Bagen und 16 Stüd Ohlkuchen, deren jeder à 2 Kreuzer gerechnet zu Lohn; thut also in Summa 32 fl.

Hiervon nun die Bau- und Reparationskosten, weil dieser Gang mit keinen besonderen Abgisten beschweret, gekürzt mit 11 fl.

Bleibt demnach einen Verdienst 21 fl.

Solche thun edictmäßig. . . . 11 Mchsth. 21 alb. 4 Mtr.

Und an Steuer-Capital 69 Mchsth. 3 alb. 8 Mtr.

Heute darf man den Verdienst der Müller wohl etwas höher einschätzen.

J. B. Schlägereien und ihre Bestrafung im Dillenburgerischen. In den nassau-oranischen Landen fanden um die Mitte des 18. Jahrhunderts häufige und blutige Schlägereien statt, gegen die alle Maßnahmen der Regierung nutzlos waren. Um dem grenzenlosen Unfug und den damit verbundenen Verbrechen ein Ende zu machen, verordnete die Dillenburger Regierung im Jahre 1766, daß fortan Schlägereien ohne Unterschied mit öffentlicher Arbeit, Karrenschieben ohne und in Ketten und Banden und nach Befinden noch schärfer zu bestrafen seien. Zweifelloß haben diese harten Maßnahmen den gewünschten Erfolg gehabt.